



Frequently Asked Questions (FAQ)

GZ: ABT07-57833/2020-30

Graz, am 24.10.2023

Ggst.: FAQ 11.6

Aufnahme von inneren Darlehen

Stand: 19.10.2023

Autor: Hans-Jörg Hörmann

Komplex: Haushaltsführung

Stichworte: Innere Darlehen, zweckgebundene Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve, allgemeine Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve, Tilgung von bestehenden Darlehen, Verzinsung von inneren Darlehen, investive Einzelvorhaben, Bedeckung, endgültige Finanzierung

Frage: Welche Zahlungsmittelreserven von bestimmten Haushaltsrücklagen können für innere Darlehen herangezogen werden? Für welche Sachverhalte können innere Darlehen verwendet werden? Wie sind innere Darlehen zu verzinsen? Wie sind innere Darlehen zu tilgen bzw. zurückzuzahlen? Welche Voraussetzungen für die Aufnahmen von inneren Darlehen müssen beachtet werden? Wie sind innere Darlehen vom Gemeinderat zu beschließen?

Antwort: Investive Vorhaben können gemäß § 65 Abs. 2 StGHVO bedeckt werden aus

- Zahlungsüberschüssen des Geldflusses aus operativer Gebarung (vgl. dazu die Ausführungen zu den frei verfügbaren Mitteln¹),
- Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel,
- Haushaltsrücklagen (etwa zweckgebundene Haushaltsrücklagen zB aus positiven Nettoergebnissen aus der Veräußerung von Sachanlagevermögen (vgl § 189 Abs 2 StGHVO) oder aus positiven Nettoergebnissen von wirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere der Betriebe der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung und der Müllbeseitigung; in der Folge kurz: Gebührenhaushalte),
- sonstige Kapitaltransfers (zB Subventionen/Förderungen durch andere Gebietskörperschaften),
- Darlehensaufnahmen,
- Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung

¹ Hörmann, FAQ 11.5 „Frei verfügbare Budgetmittel im Gemeindehaushalt“.

- gleichkommen (zB Finanzierungsleasing),
- Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem langfristigen Gemeindevermögen und
- sonstige Finanzierungen (zB innere Darlehen).

Von diesen **Bedeckungsmitteln** scheidet begrifflich **zwei**, nämlich die positiven Nettoergebnisse aus der Veräußerung von Sachanlagevermögen und die Entnahme von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen für den dafür bestimmten Zweck von vornherein aus.

Die **Aufnahme eines inneren Darlehens** ist **nur an Stelle der Aufnahme eines Darlehens bei einem Kreditinstitut** möglich, welches anderenfalls zur **Bedeckung eines bestimmten investiven Einzelvorhabens** aufgenommen werden müsste. Es handelt sich somit um eine **endgültige Finanzierung eines investiven Einzelvorhabens** durch eine **vorübergehende Inanspruchnahme von (tatsächlich angesparten) Zahlungsmittelreserven für Haushaltsrücklagen**, die für die eigentlichen Rücklagenzwecke in einer von der Gemeinde festgestellten und dem Gemeinderat bekanntgegebenen Zwischenzeit nicht benötigt werden. Somit können **innere Darlehen nicht** in Anspruch genommen werden, um andere **bestehende Darlehen gegenüber Kreditinstituten (vorzeitig) abzudecken**.

Voraussetzungen und Verfahren

Gemäß § 190 Abs. 2 StGHVO können (tatsächlich angesparte) **Zahlungsmittelreserven aus zweckgebundenen Haushaltsrücklagen** mit Beschluss des Gemeinderates vorübergehend in Anspruch genommen werden, wenn dies zur rechtzeitigen Leistung von Zahlungen für investive Einzelvorhaben erforderlich ist und der Gemeinde ein finanzieller Nachteil erspart werden kann (inneres Darlehen).

Bei der Inanspruchnahme von (tatsächlich vorhandenen) Zahlungsmittelreserven aus zweckgebundenen Haushaltsrücklagen für die endgültige Finanzierung von investiven Einzelvorhaben müssen folgende Voraussetzungen nebeneinander vorliegen:

- Das **betreffende investive Einzelvorhaben/investive kooperative Einzelvorhaben** (in der Folge kurz: investives Einzelvorhaben) muss im **Voranschlag** bzw. im Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung (Anlage 7 StGHVO) bzw. dem Teilbericht mehrjähriger investiver Einzelvorhaben (Anlage 8 StGHVO) **enthalten** sein. Das zur Bedeckung bestimmte **innere Darlehen** muss unter den **Mittelaufwendungen für ein bestimmtes investives Einzelvorhaben (Vorhabencode)** nachgewiesen werden. Dabei ist die Haushaltsrücklage genau zu bezeichnen, deren (tatsächlich angesparten) Zahlungsmittelbestand vorübergehend in Anspruch genommen werden soll.² Die **Unbedenklichkeit** der Inanspruchnahme ist im **Vorbericht** zum Voranschlag zu den investiven Einzelvorhaben zu **erläutern**. Ist ein **inneres Darlehen** im Voranschlag **nicht enthalten**, ist dieses mittels **Nachtragsvoranschlag** in den Voranschlag einzuarbeiten.
- Die **Aufnahme eines inneren Darlehens** ist nur nach entsprechender, **konkreter Beschlussfassung durch den Gemeinderat** zulässig. Der Beschluss des Voranschlages inkl. eines eingearbeiteten inneren Darlehens allein reicht dazu nicht aus. Der Beschluss des Gemeinderates über die Aufnahme des inneren Darlehens hat folgende Eckpunkte zu enthalten:
 - Umfang der aufzunehmenden Budgetmittel und Mittelherkunft;
 - Verwendung des inneren Darlehens für ein bestimmtes investives Einzelvorhaben (Vorhabencode und Bezeichnung);

² Diese Voraussetzungen werden durch die ab dem Haushaltsjahr 2024 geltenden Verbuchungsregelungen für innere Darlehen des KDZ erfüllt.

- Laufzeit des aufzunehmenden inneren Darlehens inkl. Rückzahlungszeitpunkt;
 - Tilgungsplan für die Rückzahlung des inneren Darlehens;
 - Angemessene Verzinsung des inneren Darlehens.
- Die Laufzeit des inneren Darlehens hängt von zwei Umständen ab:
 - Erstens darf die gewählte Laufzeit nicht zu einer Beeinträchtigung der Greifbarkeit einer Zahlungsmittelreserve für eine zweckgebundene Haushaltsrücklage für den eigentlichen Haushaltsrücklagenzweck führen. Soweit der Zeitpunkt für die Verwendung einer Haushaltsrücklage nicht von vornherein feststeht, ist besondere Zurückhaltung geboten. In diesem Fall wird empfohlen, den voraussichtlichen Zeitpunkt des Bedarfes für eine zweckgemäße Verwendung einer Haushaltsrücklage eher vorsichtig als zu optimistisch einzuschätzen.
 - Zweitens muss die Mittelverwendung für die Verzinsung und die Tilgung der in Anspruch genommenen Zahlungsmittelreservebestände einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage voraussichtlich durch künftige (höhere) finanzwirksame Erträge oder Ersparnisse aus finanzwirksamen Aufwendungen dauernd ausgeglichen werden. Kann dies nicht nachgewiesen werden, ist nachvollziehbar darzustellen, dass die Zurückzahlung der in Anspruch genommenen Zahlungsmittelreservebestände aus frei verfügbaren Budgetmitteln einer Gemeinde mit Bestimmtheit zu erwarten sind. Dabei ist auch die Nutzungsdauer des endgültig finanzierten Vermögensgegenstandes (investives Einzelvorhaben) zu berücksichtigen.

Zur Herkunft der Zahlungsmittelreserven

Hinsichtlich der **Herkunft von Zahlungsmittelreserven** aus zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ist zunächst auf die in der Praxis häufigste Inanspruchnahme – (tatsächlich angesparte) **Zahlungsmittelreserven der Gebührenhaushalte** zu verweisen. Diese Zahlungsmittelreserven können in Anspruch genommen werden, wenn die Gemeinde in einer **10jährigen vorausschauenden Planungsrechnung für ausstehende/erforderliche Instandsetzungen/Errichtungen** darlegen kann, dass das aufzunehmende Kapital für den bestimmten Zweck nicht benötigt wird.

Eine Inanspruchnahme von **Zahlungsmittelreserven**, die aufgrund von **allgemeinen Haushaltsrücklagen** gemäß § 188 StGHVO gebildet wurden, zur Finanzierung von investiven Einzelvorhaben (**inneres Darlehen**) ist **nicht ausgeschlossen**. Diesbezüglich wird hinsichtlich der Inanspruchnahme dieser Zahlungsmittelreserven aus allgemeinen Haushaltsrücklagen zur endgültigen Finanzierung von investiven Einzelvorhaben auf die obenstehenden Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Zahlungsmittelreserven aus zweckgebundenen Haushaltsrücklagen verwiesen. Die Gemeinde hat abzuschätzen, wie lange die Budgetmittel aus einer Zahlungsmittelreserve einer allgemeinen Haushaltsrücklage „ausgeliehen“ werden können. Auf den, bereits oben erwähnten, besonders vorsichtig einzuschätzenden Bedarf einer (wieder angesparten) Zahlungsmittelreserve für eine allgemeine Haushaltsrücklage und damit einhergehend die Laufzeitdauer eines inneren Darlehens aus diesen Mitteln wird ausdrücklich hingewiesen.

Soweit eine Gemeinde (sonstige) **zweckgebundene Haushaltsrücklagen samt Zahlungsmittelreserven** in der (erstmaligen) Eröffnungsbilanz am 1. Jänner 2020 **aus der kameralen Buchführung** übernommen hat, wird empfohlen, wie bei der Inanspruchnahme von Zahlungsmittelreserven der Gebührenhaushalte vorzugehen. Dies gilt nicht für jene Haushaltsrücklagen, die aus Erlösen aus Vermögensveräußerungen gebildet wurden.³

³ Vgl. dazu § 70 Abs. 5 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 idF LGBl. Nr. 29/2019.

Die Inanspruchnahme einer (tatsächlich angesparten) **Zahlungsmittelreserve für eine zweckgebundene Haushaltsrücklage aufgrund eines noch nicht entsprechend verwendeten Nettoergebnisses aus Vermögensveräußerungen** (§ 70 Abs. 4 GemO) zur endgültigen Finanzierung eines investiven Einzelvorhabens ist – wie oben ausgeführt – schon aufgrund der Begrifflichkeit ausgeschlossen. In diesem Fall ist die entsprechend angesparte Haushaltsrücklage in Anspruch zu nehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass solche zweckgebundenen Haushaltsrücklagen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen eines der drei Gebührenhaushalte nur im jeweiligen Gebührenhaushalt verwendet werden dürfen.

Bestehen **zweckgebundene Haushaltsrücklagen samt Zahlungsmittelreserven für einzelne Wohnhäuser** ist bei Inanspruchnahme dieser in Form von „inneren Darlehen“ zu prüfen, ob nicht sonstige rechtliche Rahmenbedingungen des Wohn- bzw. Mietrechts Beschränkungen vorsehen. So können etwa Rücklagen nach dem Wohnungseigentumsgesetz für ein Wohnhaus nicht bei einem anderen Wohnhaus verwendet werden. Es wird daher **empfohlen**, diese zweckgebundenen Haushaltsrücklagen samt Zahlungsmittelreserven möglichst **nicht für innere Darlehen** in Anspruch zu nehmen.

Der innere Schuldendienst

Die Verzinsung

Durch die Inanspruchnahme einer Zahlungsmittelreserve einer Haushaltsrücklage für die endgültige Finanzierung eines investiven Einzelvorhabens (inneres Darlehen) **dürfen die Erträge aus der Anlegung der Zahlungsmittelreserve** der in Anspruch genommenen Haushaltsrücklage **nicht geschmälert** werden. Die Gemeinde hat daher grundsätzlich jene Beträge zu erstatten, die ihr bei einer Anlegung der Zahlungsmittelreserve zugeflossen wären. Es ist nicht erforderlich, für jede Inanspruchnahme einer Zahlungsmittelreserve einer Haushaltsrücklage einen gesonderten Zinssatz, je nach dem bisherigen Ertrag aus der Anlage der entsprechenden Zahlungsmittelreserve, festzusetzen. Die **Höhe des Zinssatzes** ist, wie oben ausgeführt, mit dem **Beschluss** über die Inanspruchnahme eines inneren Darlehens vom **Gemeinderat** festzusetzen. Dabei kann sich die Gemeinde an der jeweiligen Lage des Geld- und Kapitalmarktes orientieren und jenen Zinsfuß wählen, der aus der **Anlegung von Zahlungsmittelreserven von Haushaltsrücklagen durchschnittlich** erzielt wird.

Die **Zinsen**, die im Wege einer (**finanzwirksamen**) **inneren Vergütung** an die in Anspruch genommene Haushaltsrücklage zu zahlen sind, sind als Mittelverwendung im Voranschlag einzustellen. Die erforderlichen Beträge sind bereit zu stellen. Den **Haushaltsrücklagen** sind die so verrechneten Zinsen, sinngemäß wie jene Zinsen die auf einem Sparbuch/Sparkonto lukriert werden, **zuzuweisen** und vom Bankkonto der Gemeinde **auf** das entsprechende **Zahlungsmittelreservekonto** zu **verlagern**.

Die Tilgung (Rückzahlung)

Die **inneren Darlehen** sind selbstverständlich an die Zahlungsmittelreserve einer Haushaltsrücklage und damit an die in Anspruch genommene Haushaltsrücklage **zurückzuzahlen**. Der Gemeinderat hat im Rahmen des Beschlusses über die Aufnahme von inneren Darlehen – wie oben ausgeführt – die Laufzeit des Darlehens inkl. einem konkreten Rückzahlungszeitpunkt sowie einen Tilgungsplan zu beschließen.

Im Rahmen des **Tilgungsplans** sind die **aufgenommenen Mittel auf die Laufzeit linear** zu **verteilen** und entsprechende (unterjährige) **Tilgungszeitpunkte** festzulegen.

Sollte die Gemeinde ein **inneres Darlehen endfällig** aufnehmen wollen, wird auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für die Aufnahme von endfälligen Darlehen

verwiesen. Gemäß § 80 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 hat der Gemeinderat bei Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag auf einmal zur Rückzahlung fällig werden, mittels eines **fiktiven Rückzahlungsplanes die linear zu verteilenden jährlichen Mittel für das Ansparen der endfälligen Tilgung** des Darlehens festzulegen. Die anzusparenden Mittel sind in einer **gesonderten Zahlungsmittelreserve auszuweisen** und dürfen nur zur Tilgung des Darlehens verwendet werden. Fällt der Grund für die Ansparung weg, hat dies der Gemeinderat mit Beschluss festzulegen. Dieser Beschluss ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Auch die **Tilgungen für die inneren Darlehen sind aus den frei verfügbaren Mitteln** des Gemeindehaushalts aufzubringen. Dabei ist die Rückzahlung an die jeweilige in Anspruch genommene Haushaltsrücklage sowie die Bestandsverlagerung auf die entsprechende Zahlungsmittelreserve transparent und nachvollziehbar im Rechnungsabschluss auszuweisen.⁴

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter
Mag. Wolfgang Wlattnig
(elektronisch gefertigt)

⁴ Die ab dem Haushaltsjahr 2024 anzuwendende Verbuchungssystematik der Aufnahme und Rückzahlung/Rückführung von inneren Darlehen des KDZ entspricht diesen Vorgaben.